

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 21 (1900)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 1]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-260926>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Tit. Gemeindebehörden und Lehrerschaft.

*Bern, 30. Mai 1900.*

Seit 20 Jahren sammelt die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern Material zur Schulgeschichte der Schweiz. An der Wende des Jahrhunderts sollte dieses Material verarbeitet werden, es bedarf jedoch noch vielseitiger Ergänzungen, und es ist gewiss, dass in Gemeindearchiven und bei Privaten noch wertvolle Aktenstücke, die auf das Schulwesen Bezug haben, sich befinden. Wir würden sehr dankbar sein, wenn solches Material uns für eine Zeit lang zur Benutzung übergeben oder Mitteilung gemacht würde vom Vorhandensein desselben.

Zum genannten Zwecke dienen:

1. Bilder von Schulhäusern und Schulhauspläne;
2. Gemeinderechnungen;
3. Schulberichte;
4. Broschüren;
5. alte Schulbücher;
6. Schulreglemente etc.

Da unser Schulwesen im XIX. Jahrhundert zu Stadt und Land sich einer ausserordentlichen Entwicklung erfreute, sollte Material zu einer allseitigen Darstellung zur Verfügung stehen, wie die Wichtigkeit des Gegenstandes es verdient.

Mit vollkommener Hochachtung!

*E. Lüthi.*

---

## Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

### Vorwort.

Die nachfolgenden Darstellungen sind nicht für die Hand des Schülers bestimmt, sondern bloss Wegweiser für den Lehrer, ihm zu zeigen, welche Methode angewendet werden kann, im künftigen Bürger Interesse zu erwecken für unsere staatlichen Einrichtungen, dem abstrakten Stoff Leben einzuhauchen. Bekanntlich führen viele Wege nach Rom, ich möchte nicht behaupten, den besten gefunden zu haben. Aber in einem Punkte kann es keinen Meinungsunterschied geben: „Es ist jedes Lehrers Aufgabe, den Unterricht seiner Schul-

stufe anzupassen, und die erste Forderung für allen Unterricht bleibt, dass er Interesse erwecke.“ Um das zu erreichen, muss der Lehrer auf die im Geist des Schülers vorhandenen Vorstellungen eintreten und sie weiter ausbauen.

Der Verfasser erteilte den Unterricht in der Verfassungskunde seit mehr als 20 Jahren, anfangs nach den im Gebrauch stehenden Lehrmitteln. *Er musste jedoch wahrnehmen, dass die Schüler für dieses Fach weniger Interesse zeigten, als für Geschichte und Geographie, und forschte nach der Ursache.* Das Resultat dieser Nachforschung war eine Umgestaltung der Methode. Während er in Geschichte und Geographie mit dem Unterricht dem Gang der Entwicklung folgte, gab er in der Verfassungskunde nur das Ergebnis, wie es in unsern Verfassungen *als Ganzes vor uns steht*. Dies ist dem Schüler zu wenig verständlich, zu abstrakt; sie können die Aufgaben des Staates und seiner Behörden nicht begreifen. Ganz anders wirkt der Unterricht, sobald er der Entwicklung der Verfassungen folgt, bei den ersten einfachen Einrichtungen anfängt und zeigt, wie daraus allmählich sich unsere Staatseinrichtungen naturgemäss ausgebildet haben. Die Schüler folgen diesem Unterricht mit lebhaftem Interesse, weil er an die vorhandenen Vorstellungen sich anschliesst, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Bekannten zum Unbekannten fortschreitet, also *naturgemäss ist*. Anschauung ist die Grundlage jedes fruchtbringenden Unterrichts! Folglich muss der Unterricht in der Verfassungskunde sich auf konkreten Vorstellungen aufbauen, sonst bleibt er nur mechanisches Gedächtniswerk, ohne Einfluss auf Gemüt und Charakter und darum ohne bleibenden Wert, kaum gelernt — vergessen!

Während früher die Anfänge des Staates meist in das Dunkel der Sage verhüllt waren, hat in neuerer Zeit die Geschichtsforschung und die Völkerkunde viel vortreffliches Material zu Tage gefördert, das im Unterricht der Verfassungskunde als Grundlage dienen kann. Die Gesinnungen und Gewohnheiten, welche in den Anfängen der Staaten sich äusserten, wirken noch heute fort und erklären uns gewisse politische Erscheinungen. Indem wir beim Unterricht auf diese Anfänge eintreten, eröffnet sich Lehrern und Schülern das Thor zur Erkenntnis der Menschen und ihrer staatlichen Einrichtungen; denn diese Einrichtungen beruhen auf der Natur und auf der Kulturstufe der Menschen und Völker. Es ist zu zeigen, wie die Staatseinrichtungen mit Naturnotwendigkeit aus den Verhältnissen hervorgegangen sind.

Über die Forderung, dass die Verfassungskunde in den Schulen unseres Freistaates gelehrt werden muss, brauchen wir wenig Worte. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass in unserem Volke noch viel unklare, ja verkehrte Begriffe über den Staat vorhanden sind. Diese Unwissenheit ist eine Hauptursache der weitverbreiteten Gleichgültigkeit gegen politische Fragen, wie sie bei Volksabstimmungen leider oft genug zu Tage tritt. Denn „was man nicht kennt, begehrt man nicht“. Häufig genug bleiben die Bürger bei einer Abstimmung zu Hause, weil sie über die Tragweite derselben im Unklaren sind. Dieser Unwissenheit zur Seite geht ihre Schwester, das Misstrauen; denn oft genug hört man die Äusserung: „Sie mache doch, was sie wei!“ In unsern Tagen, wo so viele Parteien um Anhänger werben, durch vielerlei Mittel zur Herrschaft zu gelangen suchen, ist Aufklärung über staatliche Einrichtungen ohne Zweifel notwendiger als je. Theorien, die längst durch Erfahrung gerichtet sind und Unheil anstiften, tauchen immer wieder auf und finden Gläubige und blinde Anhänger: Der alte Kohl wird immer wieder aufgewärmt.

Am Mangel an Aufklärung ist vor 100 Jahren die alte Eidgenossenschaft zu Grunde gegangen. Die Regierungen waren so verblendet, dass sie glaubten, ein unwissendes Volk sei leichter zu leiten. Die Folge war, dass unser Volk durch fremde Vorgespiegelungen irre geleitet und unser Land ausgeraubt wurde. Wie viele hofften, beim Untergang des Staates ihren Profit zu machen, aber verloren dabei selber, was sie besaßen! Ein Volk, dem die Einsicht in die Staatseinrichtungen abgeht, wird sich immer wieder betrügen lassen, seine Unwissenheit wird von Schwindlern missbraucht zur Ausbeutung. Wie könnte ein demokratischer Staat misskennen, dass durch Unwissenheit des Volkes in Staatseinrichtungen seine innere und äussere Sicherheit gefährdet wird! Endlich ist die Verfassungskunde eine so lautere und starke Quelle reiner Vaterlandsliebe, dass wir sie der aufwachsenden Jugend nicht länger vorenthalten dürfen. Aus der Vaterlandsliebe erwächst das Vertrauen auf die eigene Kraft und das Vertrauen auf die Kraft unseres Volkes!

(Fortsetzung folgt.)

### Diverses.

Die *Pestalozzi-Studien* (Liegnitz bei Carl Seyffarth) bringen in ihrer Märznummer einen zweiten Brief des Staatsrates Süvern,